

Allgemeine Geschäftsbedingungen der InfoGuard Deutschland GmbH

1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen (Lieferungen, (Dienst-)Leistungen und Angebote) der InfoGuard Deutschland GmbH mit ihren Kunden („Kunde“).
- (2) Soweit in Einzelverträgen zwischen den Vertragspartnern von diesen AGB abweichende Regelungen und Vereinbarungen getroffen wurden, haben sie gegenüber diesen AGB Vorrang.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Angebotsanfrage des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung zu den ggf. zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Einzelverträgen auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass InfoGuard Deutschland in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als InfoGuard Deutschland ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn InfoGuard Deutschland in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn InfoGuard Deutschland auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsgegenstand, Leistungszeit, Leistungsort

- (1) InfoGuard Deutschland erbringt die Leistung für den Kunden jeweils auf gesonderte Anforderung durch den Kunden im Rahmen dieser AGB oder von Einzelverträgen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung. Die Leistungen der InfoGuard Deutschland können insbesondere umfassen:
 - a. Cyber Defence Services
 - b. Managed Security & Network
 - c. Security Consulting
 - d. Incident Response
 - e. Penetration Testing & Red Teaming

- f. Cloud Security sowie
- g. Schulung und Workshops.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von InfoGuard Deutschland in den üblichen Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr erbracht.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, kann InfoGuard Deutschland die Leistungen vor Ort beim Kunden oder per Fernzugriff (Remote), d.h. von einem anderen Ort als den Niederlassungen/Standorten des Kunden erbringen.

3 Vertragsschluss und Angebot

- (1) Die Angebote von InfoGuard Deutschland sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn InfoGuard Deutschland dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen InfoGuard Deutschland sich die Eigentums- und Urheberrechte hiermit vorbehält.
- (2) Bestellungen oder Aufträge des Kunden zur Leistungserbringung gelten als verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot kann InfoGuard Deutschland innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Angaben von InfoGuard Deutschland zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gebrauchswerte und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffungsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4 Vergütung

- (1) Die konkrete Vergütung für die Leistungserbringung, wie z.B. Abschlagszahlungen, ergibt sich aus dem jeweils geschlossenen Einzelvertrag.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung für die erbrachten Leistungen nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von InfoGuard Deutschland berechnet. InfoGuard Deutschland dokumentiert die Art und Dauer der

Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung an den Kunden.

- (3) Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. InfoGuard Deutschland kann, je nach Einzelvertrag und Zahlungsmodell, monatlich abrechnen.
- (4) Zahlungen sind bei Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Mitwirkung des Kunden und Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner benennen jeweils die verantwortlichen Ansprechpartner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, InfoGuard Deutschland soweit erforderlich zu unterstützen. Er wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßigen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Dazu wird der Kunde insbesondere notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass für die Unterstützung fachkundiges Personal zur Verfügung steht.
- (3) Der Kunde wird den Mitarbeitern von InfoGuard Deutschland Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.
- (4) Bei Bedarf steht InfoGuard Deutschland zur Durchführung der Leistungen ein Arbeitsplatz am Standort des Kunden zur Verfügung. Der Kunde stellt ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass InfoGuard Deutschland Zugang zu den Räumlichkeiten und EDV-System im Störungsfall und für Wartungsarbeiten erhält. Dies gilt auch für den Fernzugriff (Remote) i.S.d. §§ 2 Abs. 3 und 8 Abs. 4 dieser AGB.
- (6) Die weiteren Mitwirkungshandlungen des Kunden ergeben sich aus dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Einzelvertrag.

6 Lieferfrist, -ort und -umfang bei Hard- und Softwarelieferung

- (1) InfoGuard Deutschland übernimmt bei besonderem Auftrag die Beschaffung von Hard- und Software für den Kunden. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Kunde Rechte wegen Lieferverzugs nur geltend machen, wenn InfoGuard Deutschland eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen eingeräumt wurde und diese verstrichen ist.
- (2) Soweit InfoGuard Deutschland Waren ausliefer oder versendet, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Kunden. Dem Kunden obliegt die Prüf- und Rügepflicht im Sinne des § 377 HGB auch wenn die Ware direkt vom Lieferanten von InfoGuard Deutschland an den Standort des Kunden ausgeliefert wird.

7 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) InfoGuard Deutschland wird entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) die Ware(n) auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden liefern (Versandungskauf). Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist dabei der Sitz von InfoGuard Deutschland.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist InfoGuard Deutschland berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich InfoGuard Deutschland anzuzeigen.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Durch einen gesonderten Auftrag des Kunden schließt InfoGuard Deutschland eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden ab.
- (5) Soweit es sich um werkvertragliche Leistungen handelt, wird jedes Leistungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem InfoGuard Deutschland die Fertigstellung erklärt und dem Kunden übergeben hat, vom Kunden abgenommen. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Die übrigen Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Einzelvertrag. Die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts zur Abnahme gelten entsprechend.

- (6) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von InfoGuard Deutschland aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist InfoGuard Deutschland berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, erhöhte Versicherungskosten) zu verlangen. Hierfür berechnet InfoGuard Deutschland eine pauschale Entschädigung von 0,5% des Nettoauftragswertes für jeden Kalendertag des Verzuges, jedoch maximal 5% des Nettoauftragswertes insgesamt, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- (8) Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von InfoGuard Deutschland bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass InfoGuard Deutschland überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

8 Störungsbeseitigung

- (1) Soweit in einem gesonderten Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gilt für die Beseitigung von Störungen das Folgende.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben und schriftlich zu dokumentieren, so dass InfoGuard Deutschland diese ggf. reproduzieren kann.
- (3) InfoGuard Deutschland beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist (in der Regel am nächsten Arbeitstag Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 16:30 Uhr; nach gesonderter Vereinbarung auch am Wochenende und nachts).
- (4) InfoGuard Deutschland bietet dem Kunden den Anschluss an die Ferndiagnose und -Wartungseinrichtungen an. Die Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgt auf Kosten von InfoGuard Deutschland, Verbindungskosten sind vom Kunden zu tragen. Diese Remote-Wartung ist die bevorzugte Art und Weise der Instandsetzung und Fehlerbehebung. Zur Remote-Wartung wird eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Ferner wird InfoGuard Deutschland auf Verlangen des Kunden eine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Die einzelnen Remote-Sitzungen werden von dem Kunden freigegeben und am Bildschirm beobachtet.
- (5) Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, erfordert dies insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software, so nennt InfoGuard Deutschland einen Zeitrahmen, innerhalb

welchem mit einer Problemlösung gerechnet werden kann. Bei gesonderter Vereinbarung kann dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Wird die Einhaltung von Terminen durch eine Ursache, die InfoGuard Deutschland nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, beeinträchtigt („Beeinträchtigung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Beeinträchtigung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner haben sich gegenseitig über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Beeinträchtigung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

9 Mängelhaftung

- (1) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann InfoGuard Deutschland zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht für InfoGuard Deutschland, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (2) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist InfoGuard Deutschland hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von InfoGuard Deutschland für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche aus Kaufvertrag wegen der Lieferung von Hard- und Software beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10 Schlechtleistung (bei Dienstleistungen)

- (1) Der Kunde ist jeweils verpflichtet, eine durchgeführte Dienstleistung bei Beendigung auf Schlechtleistung zu untersuchen.
- (2) Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Kunde berechtigt, von InfoGuard Deutschland zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn InfoGuard Deutschland die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungserstattung und sein Recht zur

Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

11 Workshops

- (1) Termine und Absagen der verbindlichen Termine sowie der Veranstaltungsort für einen Workshop ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. InfoGuard Deutschland behält sich das Recht vor, die Durchführung einer schriftlich bestätigten Schulung spätestens 7 Tage vor Schulungsbeginn abzusagen (z.B. wenn die Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht wird). In Ausnahmefällen, z.B. wegen Erkrankung des Referenten oder höherer Gewalt kann die Absage auch kurzfristig erfolgen. Bei einer Terminabsage durch InfoGuard Deutschland werden ggf. bereits bezahlte Seminargebühren voll zurückerstattet.
- (2) Storniert der Kunde bis 10 Werkstage vor Leistungsbeginn eine fest gebuchte Leistung, so ist InfoGuard Deutschland berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Honorars, mindestens aber EUR 50,-- zzgl. Mehrwertsteuer zu erheben. Im Falle einer Absage zwischen 9 und 2 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin ist InfoGuard Deutschland berechtigt, 50% des Honorars in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Absage ab einem Werktag vor Veranstaltungstermin, ist InfoGuard Deutschland berechtigt, 90% des Honorars in Rechnung zu stellen. Kann eine Leistung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, nicht erbracht werden (z.B. Nichterscheinen der Teilnehmer, Nichtbereitstellung vereinbarter Hilfsmittel) und wurde die Veranstaltung vom Kunden nicht abgesagt, so ist InfoGuard Deutschland berechtigt, das volle Honorar zu berechnen.
- (3) Alle Rechte, auch die Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Unterrichtsmaterialien, oder Teilen daraus behält sich InfoGuard Deutschland vor. Kein Teil der Unterrichtsmaterialien oder Seminarunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung von InfoGuard Deutschland in irgendeiner Form, auch nicht für den Zweck der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.
- (4) Werden im Rahmen der Seminare Unterrichtsmittel, -medien, oder Softwareprodukte Dritter eingesetzt, verpflichtet sich der Kunde, die jeweils gültigen Überlassungsbestimmungen zu beachten und insbesondere keine Kopien anzufertigen oder den Versuch dazu zu unternehmen. Der Kunde haftet allein, wenn durch ihn, oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt werden. Der Kunde hat InfoGuard Deutschland von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

12 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen oder sonstigen

Einzelverträgen nichts anderes ergibt, haftet InfoGuard Deutschland bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haftet InfoGuard Deutschland – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet InfoGuard Deutschland vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von InfoGuard Deutschland jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden InfoGuard Deutschland nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit InfoGuard Deutschland einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn InfoGuard Deutschland die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13 Datenschutz, Geheimhaltung, IT-Sicherheit, Datensicherung

- (1) Die Mitarbeiter und Beauftragten von InfoGuard Deutschland sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden verpflichtet. Sie werden die vom und über den Kunden erlangten Informationen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln.
- (2) InfoGuard Deutschland verarbeitet personenbezogene Kundendaten i.S.d. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO lediglich im Rahmen der Vertragsdurchführung. Personenbezogene Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist im Rahmen der Abwicklung von Drittgeschäften erforderlich, welche InfoGuard Deutschland auf Wunsch des Kunden vermittelt.
- (3) InfoGuard Deutschland trifft im [Rahmen seiner Verantwortlichkeit] alle erforderlichen technischen und

organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust und Missbrauch zu schützen. Die Vertragsparteien schließen eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, soweit ein Fall der Auftragsverarbeitung vorliegt.

- (4) InfoGuard Deutschland verpflichtet sich zum sorgsamen Umgang mit Passwörtern und sonstigen Login-Daten, welche er zur Auftragserfüllung benötigt.
- (5) Der Kunde ist für die regelmäßige Datensicherung im erforderlichen Umfang und angemessener zeitlicher Routine selbst verantwortlich, es sei denn die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung mit der Beauftragung der Datensicherung an InfoGuard Deutschland getroffen. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten an den datenverarbeitenden Geräten eine Datensicherung durchzuführen. InfoGuard Deutschland empfiehlt dem Kunden, regelmäßig selbst oder auf Basis gesonderter Beauftragung einen Test zur Datenwiederherstellung aus den Backups durchzuführen.
- (6) InfoGuard Deutschland verpflichtet sich bei Beendigung der jeweiligen Zusammenarbeit auf Anforderung des Kunden zur Herausgabe der vertraulichen Informationen oder zur Vernichtung der vertraulichen Unterlagen, sofern Anbieter nicht wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet ist, diese zum Nachweis aufzubewahren.
- (7) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn es wurde zuvor eine Verschlüsselung vereinbart.
- (8) Die Vertragspartner verpflichten sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum von InfoGuard Deutschland bis alle Forderungen erfüllt sind, die InfoGuard Deutschland gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in

Verzug gekommen ist –, hat InfoGuard Deutschland das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem InfoGuard Deutschland eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern InfoGuard Deutschland die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn InfoGuard Deutschland die Vorbehaltsware pfändet. Von InfoGuard Deutschland zurückgenommene Vorbehaltsware darf InfoGuard Deutschland verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde InfoGuard Deutschland schuldet, nachdem InfoGuard Deutschland einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

- (2) Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde InfoGuard Deutschland bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. InfoGuard Deutschland nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an InfoGuard Deutschland abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für InfoGuard Deutschland einziehen, solange InfoGuard Deutschland diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von InfoGuard Deutschland, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird InfoGuard Deutschland die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann InfoGuard Deutschland vom Kunden verlangen, dass dieser InfoGuard Deutschland die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und InfoGuard Deutschland alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die InfoGuard Deutschland zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für InfoGuard Deutschland vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die InfoGuard Deutschland nicht gehören, so erwirbt InfoGuard

Deutschland Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen InfoGuard Deutschland nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt InfoGuard Deutschland Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde InfoGuard Deutschland anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. InfoGuard Deutschland nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für InfoGuard Deutschland verwahren.

- (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von InfoGuard Deutschland hinweisen und InfoGuard Deutschland unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit InfoGuard Deutschland seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die InfoGuard Deutschland in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (6) Wenn der Kunde dies verlangt, ist InfoGuard Deutschland verpflichtet, die InfoGuard Deutschland zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von InfoGuard Deutschland gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. InfoGuard Deutschland darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- (7) Im Rahmen von Teststellungen bzw. Leihstellungsvereinbarungen (§ 598 ff BGB) ist eine Eigentumsübertragung bei der Überlassung von beweglichen Sachen (Waren, körperlichen Gegenständen oder Produkten) an den Kunden nicht geschuldet. Bewegliche Sachen, die dem Kunden im Rahmen der Teststellung bzw. einer Leihstellungsvereinbarung überlassen werden, verbleiben stets im Eigentum von InfoGuard Deutschland. Der Kunde darf die beweglichen Sachen aus Teststellungen nicht weiter veräußern oder Dritten überlassen.

15 Urheberrechte

- (1) Der Kunde hat InfoGuard Deutschland von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freizustellen, wenn

dieser wegen nicht hinreichender Nutzungs- und Bearbeitungsrechte des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

16 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dienstleistungen

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag. Gleches gilt für etwaige Kündigungsfristen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, haben Kündigungen in Schriftform zu erfolgen.

17 Schlussbestimmungen

- (1) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit InfoGuard Deutschland (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von InfoGuard Deutschland maßgebend.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen und Mitteilungen des Kunden in Bezug auf diese AGB oder den jeweiligen Einzelvertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (3) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen InfoGuard Deutschland und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von InfoGuard Deutschland in Neu-Isenburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. InfoGuard Deutschland ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß dieser AGB bzw. auf sie bezug genommene Einzelverträge oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand der AGB: 01.2026.